



ABTEILUNG V:
WIRTSCHAFTSPROGRAMMIE-
RUNG, RAUMORDNUNG UND GE-
FÖRDERTER WOHNBAU, UMWELT
UND BEFÖRDERUNGSWESEN
AMT FÜR ALLGEMEINE
ANGELEGENHEITEN DES
BEFÖRDERUNGSWESENS -
SACHGEBIET SEILBAHNEN

RIPARTIZIONE V^a:
PROGRAMMAZIONE ECONOMICA,
COORDINAMENTO TERRITORIALE
ED EDILIZIA ECONOMICA POPO-
LARE, AMBIENTE E TRASPORTI
UFFICIO
AFFARI GENERALI
TRASPORTI -
SEZIONE FUNIVIE

ASSESSORAT FÜR UMWELTSCHUTZ UND TRANSPORTWESEN
ASSESSORATO ALLA TUTELA DELL'AMBIENTE ED AI TRASPORTI

Prot. Nr. V / 87 /

927 / SU / hm

Ihr Schreiben
Vs. scritto

Bozen,
Bolzano,

19.9.88

An die
Konzessionsträger von Seil-
bahnen im öffentlichen Dienst

IHRE ANSCHRIFTEN

**Gegenstand: Mindesthaftpflichtversicherungssätze
für Seilbahnlinien**

Aufgrund des Geldwertverlustes seit November 1983 hat es die Landesregierung als angebracht erachtet, die Haftpflicht der Betreiber von Seilbahnanlagen zu erhöhen. Im Amtsblatt der Autonomen Region Trentino - Südtirol Nr. 29 vom 5. Juli 1988 sind die nunmehr gültigen Mindestsätze je Anlagentyp veröffentlicht (siehe Rückseite).

Vor Beginn der kommenden Wintersaison möge dieser Amtsstelle der Nachweis der Angleichung der bestehenden Versicherungsverträge an obgenannte Verfügungen übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

DER VERANTWORTLICHE

Sebastian Unterholzner

I-39100 BOZEN
CESARE-BATTISTI-STR. 23
TEL. (0471) 994623
STEUER-NR. 00390090215
PARTEIENVERKEHR 9.00-12.00

I-39100 BOLZANO
VIA CESARE BATTISTI 23
TEL. (0471) 994623
COD. FISC. 00390090215
ORARIO PER IL PUBBLICO 9.00-12.00

DEKRET DES LANDESHAUPTMANN'S VON SÜDTIROL
vom 7. Juni 88, Nr. 18
(gilt ab 20. Juli 1988)

A u s z u g

Die Beilage C) zum Dekret des Landeshauptmann's vom 9. September 1974, Nr. 64, ist durch die folgende ersetzt:

"Beilage C

Tabelle der Mindesthaftpflichtversicherungssätze für Seilbahnlinien.

1. Zweiseilbahnen, Standseilbahnen und ähnliche Anlagen
 - 100.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
 - 500.000.000 Lire für Schäden an Personen
 - $c \times n \times 250.000.000$ Lire für jeden Katastrophenfall

dabei sind:

$c = 0,30$: für Anlagen mit höchstens 35 Personen je Fahrbetriebsmittel

$c = 0,25$: für Anlagen mit 35 bis 70 Personen je Fahrbetriebsmittel

$c = 0,20$: für Anlagen mit 70 und mehr Personen je Fahrbetriebsmittel

n = Höchstanzahl von beförderbaren Personen (*Personen in der Kabine*)
250.000.000 = unveränderlicher Wert

2. Einseilumlaufbahnen mit festgeklemmten oder abkuppelbaren Fahrbetriebsmitteln und ähnliche Anlagen
 - 100.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
 - 500.000.000 Lire für Schäden an Personen
 - 2.500.000.000 Lire für jeden Katastrophenfall bei Anlagen mit höchstens 100 beförderbaren Personen (*in der Kabine*)
 - 3.500.000.000 Lire für jeden Katastrophenfall bei Anlagen mit über 100 beförderbaren Personen (*in der Kabine*)
3. Schilifte, Schlittenlifte und ähnliche Anlagen
 - 50.000.000 Lire für Schäden an Sachen und/oder Tieren
 - 500.000.000 Lire für Schäden an Personen
 - 1.500.000.000 Lire für jeden Katastrophenfall"